

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 27. September 2012 — ZZ/Europol****(Rechtssache F-103/12)**

(2013/C 26/141)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. J. Dammingh und N. D. Dane)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung von Europol, mit dem dieses der Klägerin in Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2010, Doyle/Europol (F-37/09), einen Pauschalbetrag als Ersatz des Schadens, der ihr durch die im genannten Urteil aufgehobene Entscheidung entstanden ist, gewährt hat

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung vom 28. November 2011, mit der der Beklagte ihr einen Betrag von 3 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen Schadens und als vollständige Durchführung eines zuvor ergangenen Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewährt, sowie die Entscheidung vom 29. Juni 2012, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung vom 28. November 2011 zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;

— Europol die Kosten einschließlich der Vergütung der Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 27. September 2012 — ZZ/Europol****(Rechtssache F-104/12)**

(2013/C 26/142)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. J. Dammingh und N. D. Dane)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung von Europol, mit dem dieses dem Kläger in Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2010, Hanschmann/Europol (F-27/09), einen Pauschalbetrag als Ersatz des Schadens, der ihm durch die im genannten Urteil aufgehobene Entscheidung entstanden ist, gewährt hat

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung vom 28. November 2011, mit der der Beklagte ihm einen Betrag von 13 000 Euro als Ersatz des ihm entstandenen Schadens und als vollständige Durchführung eines zuvor ergangenen Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewährt, sowie die Entscheidung vom 29. Juni 2012, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 28. November 2011 zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;

— Europol die Kosten einschließlich der Vergütung der Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 27. September 2012 — ZZ/Europol****(Rechtssache F-105/12)**

(2013/C 26/143)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. J. Dammingh und N. D. Dane)

*Beklagter:* Europäisches Polizeiamt (Europol)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung von Europol, mit dem dieses der Klägerin in Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. Juni 2010, Knöll/Europol (F-44/09), einen Pauschalbetrag als Ersatz des Schadens, der ihr durch die im genannten Urteil aufgehobene Entscheidung entstanden ist, gewährt hat

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung vom 28. November 2011, mit der der Beklagte ihr einen Betrag von 20 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen Schadens und als vollständige Durchführung eines zuvor ergangenen Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewährt, sowie die Entscheidung vom 29. Juni 2012, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung vom 28. November 2011 zurückgewiesen worden ist, aufzuheben;

— Europol die Kosten einschließlich der Vergütung der Prozessbevollmächtigten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-113/12)**

(2013/C 26/144)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Tymen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Klägerin nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 aufzunehmen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung vom 20. Januar 2012 aufzuheben, sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/AD/204/10 aufzunehmen;

— die Entscheidung vom 6. Juli 2012 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-114/12)**

(2013/C 26/145)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: P. K. Rosiak, radca prawny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der der Klägerin die Gewährung der Auslandszulage verweigert wurde

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 11. Juli 2012, mit der der Klägerin die Gewährung der Auslandszulage in Italien verweigert wurde, aufzuheben und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 15. Oktober 2012 — ZZ/Kommission**

**(Rechtssache F-115/12)**

(2013/C 26/146)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Ersatz des Schadens, den der Kläger aufgrund der Versendung eines Schreibens der Kommission über die Beitreibung eines Betrags von 4 875 Euro in Bezug auf die Kosten, die das Gericht dem Kläger in der Rechtssache T-241/03 auferlegt hatte, geltend macht

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Ablehnung des Antrags vom 19. Juli 2011, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, aufzuheben;

— die Zurückweisung der Beschwerde vom 19. Februar 2012 gegen die Ablehnungsentscheidung vom 19. Juli 2011, in welcher Form auch immer sie ergangen ist, aufzuheben;

— soweit erforderlich das in französischer Sprache verfasste Schreiben vom 12. Juni 2012, das rechts oben auf der ersten seiner fünf Seiten mit dem Zeichen „Ref. Ares(2012)704847 — 13/06/2012“ versehen ist, aufzuheben;

— die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von 5 500 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung ab 20. Juli 2011 bis zur tatsächlichen Zahlung dieses Betrags zu zahlen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---